



VERORDNUNG

Verkehrsbeschränkungen im Zuge der Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Strengberg verordnet gemäß § 44 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) zur Durchführung von Arbeiten auf den Gemeindestraßen Friedingerstraße (Asphaltierung des Teilbereiches „oben“ bei der Zufahrt zur ehemaligen Firma Großböck Limbachstraße 14), Bleiberg (Sanierung des westlichen Anschlusses an die B1) und Sunseitn (Asphaltierung der Siedlungserweiterung Sunseitn II) ab 28.09.2026 folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 11.12.2026:

1. Bei Straßensperre: „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§ 52 lit. a Z. 1 StVO 1960) laut Beilage.
2. Bei Sperre eines Fahrstreifens: „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit. a Z. 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer (Firma Porr Bau GmbH) in Kraft.

Der Bürgermeister

Johann Bruckner

Strengberg am 24.09.2026

Amtstafel der Marktgemeinde Strengberg

angeschlagen am:

abgenommen am: